

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/32-Pr.2/89

Wien, 30. März 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

~~3177~~ IAB
1989 -03- 31
zu 3231 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 2. Februar 1989, Nr. 3231/J, betreffend die Erhöhung der Mehrwertsteuer für ärztliche Leistungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im überwiegenden Bereich der ärztlichen Leistungen, das sind jene, die durch die Sozialversicherung abgedeckt werden, hat die Anhebung des Umsatzsteuersatzes, wie ich bereits in meiner Antwort zu Punkt 1. der schriftlichen Anfrage Nr. 2820/J dargelegt habe, keine finanzielle Auswirkung auf die Patienten.

Bei den Tarifen der Privatversicherungen - ausgenommen die Tarife für die in ihrer Bedeutung geringen Versicherungsverträge mit ambulanten Leistungen sowie die Tarife für Krankenhaus-Taggelder - dürfte sich die in Rede stehende Steueranhebung in einer Erhöhung der Prämie um durchschnittlich 5 % niederschlagen. Auf die Prämien der Krankenhaus-Taggeldtarife wirkt sich die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes nicht aus; bei den Verträgen mit ambulanten Leistungen ist die Auswirkung wegen der verschiedenartigen Möglichkeiten der Zusammensetzung dieser Leistungen nicht abschätzbar.

Zu 2.:

Besondere ärztliche Honorare, die ein angestellter Primararzt mit einem Patienten der Sonderklasse vereinbart (Klassegebühr), unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 20 % und zwar auch dann, wenn die Klassegebühren dem Patienten im Namen und für Rechnung des Arztes von der Krankenanstalt vorgeschrieben werden.

Zu 3.:

Leistungen von Zahnärzten an Privatpatienten unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 20 %. Bezüglich der zahnärztlichen Leistungen von Spitalsambulatorien verweise ich auf meine Ausführungen in der Antwort zu Punkt 3. der schriftlichen Anfrage Nr. 2820/J, wo ich die umsatzsteuerliche Behandlung verschiedener von Ambulatorien erbrachten Leistungen - dazu zählen auch zahnärztliche Leistungen - dargelegt habe.

Zu 4.:

Als Ambulatorien, deren Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegen, gelten Einrichtungen, die als Krankenanstalten i. S. des Krankenanstaltengesetzes (KAG), BGBl.Nr. 1/1957, anzusehen sind und die Erfordernisse des § 3 Abs. 1 und des § 6 leg.cit. erfüllen. Veterinärmedizinische Ambulatorien sind keine solchen Einrichtungen. Ihre Umsätze unterliegen daher dem Normalsteuersatz.

Zu 5.:

Durch die Leistungen der Krankenversicherung im Rahmen der Sozialversicherung wird die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Die private Krankenversicherung deckt hingegen primär Leistungen ab, die über die unabdingbare medizinische Versorgung hinausgehen, wie etwa die Unterbringung eines Patienten in der Sonderklasse einer Krankenanstalt. Die notwendige ärztliche Behandlung und medizinische Versorgung von Sonderklassepatienten unterscheidet sich jedoch nicht von jener der Patienten der allgemeinen Gebührenklasse.

- 3 -

Schon aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Leistungen der Sozialversicherung einerseits und der Privatversicherung andererseits erscheint eine differenzierte umsatzsteuerliche Behandlung sachlich gerechtfertigt und somit verfassungskonform.

Zu 6.:

Nach den geltenden EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern ist sowohl für die Krankenhausbehandlung als auch für die ärztlichen Leistungen eine unechte Steuerbefreiung vorgesehen. Eine echte Umsatzsteuerbefreiung der Sozialversicherungsträger erscheint aus heutiger Sicht nicht EG-konform. Da aber in Anbetracht der im EG-Raum nach wie vor laufenden Diskussion über die Harmonisierung der Umsatzsteuern eine Modifikation der geltenden EG-Richtlinien nicht auszuschließen ist, kann eine endgültige auf den Zeitpunkt eines allfälligen österreichischen EG-Beitrittes bezogene Aussage über die EG-Konformität des österreichischen Umsatzsteuerrechtes derzeit nicht getroffen werden.

